

Anhang zur Schulordnung

Zu 1.

§ 43.1 SchulG: „Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ Die/der SchülerIn hat sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihr/ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt. Diese Verpflichtung gilt auch für SchülerInnen, welche die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder andere zwingende Gründe benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Versäumnis mit (§ 43.2 SchulG). Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest fordern. Bei längerem Fehlen ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. SchülerInnen der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die während ihrer Unterrichtszeiten erkranken, werden von den Eltern im Sekretariat abgeholt und krank abgemeldet. SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10 können bei Erkrankung nach Rückruf der Eltern im Sekretariat selbständig nach Hause gehen. SchülerInnen der SII benutzen zur Entschuldigung die Entschuldigungsformulare, die sie von den BeratungslehrerInnen erhalten. SchülerInnen der SI benutzen die in den Schulplanern enthaltenen Formulare.

Das Versäumen von Klausuren kann in der Qualifikationsphase nur bei telefonischer Benachrichtigung am Morgen der Klausur entschuldigt werden. In der Einführungsphase reicht die Benachrichtigung durch den Erziehungsberechtigten am Morgen der Klausur. Bei berechtigten Zweifeln wird die Vorlage eines ärztlichen Attests eingefordert.

§ 43.3 SchulG: „Der Schulleiter kann Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.“ Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres beurlaubt die/der Klassen- oder StufenleiterIn. Unmittelbar vor oder nach den Ferien darf ein/eine SchülerIn nicht beurlaubt werden; über nachweisbar dringende Fälle entscheidet die/der SchulleiterIn.

Unterrichtszeiten:

1./2. Stunde	07.55 - 09.25 Uhr
1. große Pause	09.25 - 09.45 Uhr
3./4. Stunde	09.45 - 11.15 Uhr
2. große Pause	11.15 - 11.35 Uhr
5./6. Stunde	11.35 - 13.05 Uhr
3. große Pause	13.05 - 13.35 Uhr
7./8. Stunde	13.35 - 15.05 Uhr
4. Pause	15.05 - 15.15 Uhr
9./10. Stunde	15.15 – 16.45 Uhr

Zu 2.

Öffnungszeiten: In der kalten Jahreszeit erhalten FahrschülerInnen um 07.30 Uhr die Möglichkeit, sich bis zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Cafeteria aufzuhalten.

Klassenräume: Für die Ordnung sind die jeweiligen Klassen verantwortlich. Alle Klassen richten einen Ordnungsdienst ein. Schäden werden sofort den zuständigen LehrerInnen gemeldet. Die Fenster müssen außerhalb der Unterrichtszeit aus Gründen der Sicherheit und der Energieeinsparung stets geschlossen sein.

Fahrzeuge: Der Versicherungsschutz gilt nur für die Fahrzeuge, die ordnungsgemäß an den vorgeschriebenen Stellen abgestellt und gesichert wurden.

Zu 4.

SchülerInnen der Sekundarstufe II dürfen das Schulgrundstück in Freistunden und Pausen verlassen. Für SchülerInnen, die das Schulgrundstück oder die Schulveranstaltung verlassen, entfällt die Aufsicht der Schule und ggf. der Versicherungsschutz.

Musikwiedergabegeräte und Handys dürfen von SchülerInnen der SII in Freistunden und Pausen in den Aufenthaltsbereichen der Sekundarstufe II benutzt werden. Es gilt die Mediennutzungsordnung. Eine Nutzung von Smartphones, Tablets etc. ist im Unterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingesammelt und im Sekretariat abgegeben. Dort können die Geräte am Ende des Unterrichts von SchülerInnen abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden durch die Schule erzieherische Maßnahmen ergriffen.

Zu 5.

Zur Sachbeschädigung zählt auch das Bemalen und Beschmieren von Stühlen, Tischen, Wänden und anderem Schuleigentum. Ggf. werden Fachunternehmen mit der Beseitigung der Schäden beauftragt und die Kosten dem Verursacher/der Verursacherin bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Über notwendige erzieherische Einwirkungen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Sie sind nicht durch Rechtsvorschriften geregelt. Möglich sind u.a. Nacharbeit unter Aufsicht, Maßnahmen zum Nutzen der SchülerInnen und der Schule, Anruf bei den Erziehungsberechtigten, informeller Brief an die Erziehungsberechtigten.

Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) dienen vor allem der Gewährleistung einer geordneten Unterrichtsarbeit.

Diese Schulordnung basiert auf den Bestimmungen des Schulgesetzes. Der Schulträger äußerte im Rahmen der Anhörung keine Anregungen oder Bedenken.

Die Schulordnung des Rivius Gymnasiums der Stadt Attendorn wurde von der Schulkonferenz am 18. Juni 2001 beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 in Kraft. 1. Änderung am 01.10.2002, 2. Änderung am 02.11.2005, 3. Änderung am 03.05.2006, 4. Änderung am 30.10.2007, 5. Änderung am 29.04.2008, 6. Änderung am 19.05.2010, 7. Änderung am 27.10.2010, 8. Änderung am 21.05.2014, 9. Änderung am 07.06.2017, 10. Änderung am 23.05.2024, 11. Änderung am 18.09.2024